



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Wuppertal, 1974

3.8 Modellversuch "Studium ohne formale Hochschulreife"

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51255](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51255)

Das Gesamthochschulentwicklungsgesetz sieht in den §§ 2 bis 4 die Bildung von Studienreformkommissionen vor. Nach Vorarbeit durch den „Beirat für die Studienreform“ hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung „Grundsätze und Empfehlungen zur Bildung von Studienreformkommissionen“ erarbeitet und mit den Hochschulen abgestimmt.

Die Grundsätze betreffen insbesondere:

- Ziele der Studienreform
- Organisation der Studienreformatarbeit
- Aufgabenstellung und Auftrag der Studienreformkommissionen
- Zusammensetzung, Berufung und Arbeitsweise der Studienreformkommissionen.

Zunächst sollen folgende Studienreformkommissionen gebildet werden:

- Schulisches Erziehungswesen
(Ausbildung für die Lehrämter der Schulstufen und für das Lehramt für Sonderpädagogik)
- Außerschulisches Erziehungs- und Sozialwesen
(Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik)
- Recht und Verwaltung
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Naturwissenschaften und Mathematik
- Ingenieurwissenschaften
- Sprach- und Literaturwissenschaften
(Deutsch, Englisch, Französisch).

Die Studienreformkommissionen werden im Sommer 1974 ihre Arbeit aufnehmen.

3.8 Modellversuch „Studium ohne formale Hochschulreife“

Die Gesamthochschulen sind mit Erlaß vom 9. April 1974 aufgefordert worden, einen Modellversuch „Studium ohne formale Hochschulreife“ durchzuführen. Mit diesem Modellversuch soll fest-

gestellt werden, ob und inwieweit es möglich ist, die Hochschulen auch erwachsenen Bewerbern zu öffnen, die ohne formale Hochschulreife zu einem wissenschaftlichen Studium befähigt sind. Die rechtlichen Möglichkeiten zu einem derartigen Versuch sind durch § 11 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GHEG gegeben. Der Versuch soll bei immer noch knappen personellen und finanziellen Möglichkeiten der Gesamthochschulen zunächst nur in einem Studiengang mit einer begrenzten Teilnehmerzahl stattfinden und zur Förderung durch den Bund angemeldet werden.

4. Lehrerausbildung

4.1 Allgemeine Grundsätze

An den Gesamthochschulen werden ab Wintersemester 1973/74 nicht mehr nur Lehrer an der Grund- und Hauptschule, sondern auch Realschullehrer und Lehrer am Gymnasium ausgebildet.

Um die neuen Lehramtsstudiengänge von vornherein so zu gestalten, daß sie den anerkannten bildungspolitischen und pädagogischen Reformbestrebungen entsprechen, haben die Gesamthochschulen bei der Entwicklung der vorgelegten Studienordnungen bereits die neuen Entwürfe der staatlichen Prüfungsordnungen für das Lehramt am Gymnasium und an der Realschule berücksichtigt, die in bezug auf Studienvolumen und Studienstruktur mit dem im Landtag eingebrachten Regierungsentwurf eines neuen Lehrerausbildungsgesetzes übereinstimmen, zugleich aber dem gegenwärtigen Schulwesen Rechnung tragen. Soweit die Gesamthochschulen für Fächer der Hauptschullehrerausbildung Studienordnungen vorgelegt haben, berücksichtigen auch diese die Neubestimmung der Anteile des Gesamtstudienvolumens und die neue Studienstruktur. Insgesamt sind bis jetzt 75 Studienordnungen für Lehramtsstudiengänge von den Gesamthochschulen erarbeitet und vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Kultusminister genehmigt worden.

Auf der Grundlage der Entwürfe von Prüfungsordnungen des Kultusministers entwickeln die Gesamthochschulen derzeit auch neue Studienordnungen für Fächer und Lernbereiche für das Lehr-